



## **Forum Kindertagespflege**

### **Ausgabe 4**

#### **Unser Service:**

## **Neue Form der aktuellen Informationen**

Liebe Mitwirkende in der Kindertagespflege,

ein prägendes Jahr liegt hinter uns. Wir mussten uns gemeinsam ständig wechselnden Herausforderungen und Aufgaben stellen.

Ich möchte die vierte Ausgabe unseres Forums Kindertagespflege daher auch dazu nutzen, um mich bei Ihnen von ganzem Herzen für die Zusammenarbeit in diesem - von der Pandemie geprägten - Jahr zu bedanken!

Es ist einmal mehr deutlich geworden, wie wichtig es ist, gerade in schwierigen Zeiten und den damit verbundenen komplexen Fragestellungen miteinander im Gespräch zu bleiben, um gemeinsam an Lösungen zu arbeiten. Durch Ihre konstruktiven Beiträge ist dies möglich.

Im Forum 4 möchte ich gerne die Themenkomplexe aufgreifen, die von Ihnen an mich herangetragen wurden.

Insbesondere der Einsatz von Personal hat uns in unseren Gesprächen stark beschäftigt.

Hierauf möchte ich daher heute zuerst eingehen.

#### Sozialpädagogische Fachkräfte

Die zum 1.8.2020 in Kraft getretene Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sieht eine Änderung der Definition der sozialpädagogischen Fachkräfte vor.

Hierzu führt § 22 Abs. 2, Nr. 2 KiBiz aus:

dass „.... die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.“

Durch die Personalvereinbarung (seit August 2020 Personalverordnung) sind die sozialpädagogischen Fachkräfte wie folgt definiert:

„1. Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind.

2. Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung.

3. Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, wenn sie über einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen. Die Praxiserfahrung kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden.

4. Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Zeitstunden sowie über eine insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung verfügen. Die Qualifizierungsmaßnahme und die Praxiserfahrung können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus.

5. Personen, die nach § 7 Absatz 2 im Wege des partiellen Berufszugangs nach § 13b des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW) vom 15. Juni 2013,

*eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2016 ([GV. NRW. S. 230](#)), als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten können.“*

Aufgrund der Fülle der Ausbildungsgänge, die die Anforderungen an eine sozialpädagogische Fachkraft in der Kindertagesbetreuung erfüllen, sollten Kindertagespflegepersonen mit Ihrer Fachberatung klären, ob Ihre Ausbildung unter die Regelungen der Personalverordnung zur sozialpädagogischen Fachkraft fällt. Hiervon ist bereits die Wahl der richtigen Qualifizierungsmaßnahme abhängig, die für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege benötigt wird. Gerne unterstützt das Jugendamt auf Anfrage der Fachberatung diese Beratung.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte benötigen zur Aufnahme einer Tätigkeit in der Kindertagespflege aufgrund Ihrer beruflichen Vorbildung nur eine Qualifizierung entsprechend der Hälfte des Standards des DJI – Curriculums; aktuell somit einer 80 Stunden Qualifizierung. Alle anderen Personen, die erstmalig in der Kindertagespflege tätig werden wollen, und nicht unter die sozialpädagogischen Fachkräfte fallen, benötigen eine 300- Stunden Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).

Zu erhöhten Nachfragen an das Jugendamt hat in den vergangenen Monaten geführt, dass der Kreis der pädagogische Fachkräfte laut Richtlinien nicht deckungsgleich ist mit den in der Personalverordnung aufgeführten Ausbildungsgängen. Die landesgesetzlichen Regelungen des KiBiz sind gegenüber den kommunalen Regelungen (Satzung und Richtlinien) höherrangiger und damit bindend. Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Düsseldorf beschlossene Fassung der „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ (im Folgenden: Richtlinie) ist mit Wirkung zum 20.10.2015 in Kraft getreten und kann im Internetauftritt der Landeshauptstadt Düsseldorf unter dem Link <https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-betreuen/ipunkt/pflege.html> aufgerufen werden: .

Der Punkt 4.2 in der Richtlinie ist, durch die nun erfolgte landesgesetzliche Regelung, in Bezug auf die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen aufgehoben.

Anders verhält es sich mit den Vorgaben in der Richtlinie, die für die Grundsätze in der Kindertagespflege in Düsseldorf auf rein kommunaler Ebene getroffen wurden. In Bezug auf pädagogische Fachkräfte hat dies insbesondere Auswirkungen auf die Tätigkeit in einer Großtagespflege sowie auf die Höhe der zustehenden Geldleistungsbeträge.

Gemäß Punkt 3.3 der Richtlinie muss bei einem Zusammenschluss zu einer Großtagespflege eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein. Weiter wird unter Punkt 4.2 der Richtlinie ausgeführt:

Zu den pädagogischen Fachkräften in der Kindertagespflege zählen in Düsseldorf:

- staatlich anerkannte Erzieher/-innen,
- staatlich anerkannte Heilpädagogen/innen

- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen
- Absolventen/innen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung
- Absolventen/innen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaft und der Heilpädagogik
- Absolventen/innen von Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik
- staatliche geprüfte Kinderpfleger/innen
- staatliche geprüfte Sozialhelfer/innen
- Sozialassistenten/innen
- Heilerziehungshelfer/innen

Der Begriff der pädagogischen Fachkraft ist hier weiter gefasst als die in der Personalverordnung festgehaltene Vereinbarung zu den sozialpädagogischen Fachkräften.

Für die Tätigkeit in der Großtagespflege kann allerdings auch weiterhin auf diesen in den Richtlinien festgelegten Kreis der pädagogischen Fachkräfte zurückgegriffen werden, da es eine entsprechende landesgesetzliche Regelung nicht gibt.

Auch in Bezug auf die Geldleistung bleibt es aktuell bei der Regelung wonach die oben genannten pädagogischen Fachkräfte und analog die Kindertagespflegepersonen, die bereits seit fünf Jahren Leistungen nach Stufe 2 der Tabelle erhalten, einen Anspruch auf Leistungen nach Stufe 3 der Geldleistungstabelle haben.

### Kinderpflegerin

Auch ist die Frage aufgekommen, ob jede Kinderpflegerin und jeder Kinderpfleger mit der Ausbildung automatisch die Befähigung zur Ausübung einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erwirbt.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) ist derzeit das 160 Stunden-DJI-Curriculum in der Regel in der Kinderpflegeausbildung enthalten, jedenfalls dann, wenn dies von der jeweiligen Fachschule bzw. dem jeweiligen Berufskolleg entsprechend bescheinigt wird. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 wird der Erwerb der QHB-Grundqualifikation für alle neuen Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Ob in diesem Kontext Anpassungen des Bildungsplans „Kinderpflege“ notwendig sind, wird aktuell seitens des MKFFI gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Bildung und der Bezirksregierung geprüft. Sobald mir weitere Informationen vorliegen, werde ich Sie umgehend informieren.

Bis dahin gilt:

Ist klar erkennbar, dass das DJI-Curriculum im Rahmen der Ausbildung absolviert wurde, ist dies ausreichend.

In Fällen, in denen dies beispielsweise aus dem Abschlusszeugnis nicht klar erkennbar ist, ist eine Bescheinigung der jeweiligen Fachschule bzw. des jeweiligen Berufskollegs erforderlich oder eine Erklärung der Kindertagespflegeperson.

Diese Regelung ist erforderlich, weil das DJI-Curriculum in vergangenen Jahren nicht Bestandteil der Kinderpflegeausbildung war.

Ein weiteres Schwerpunktthema sind die Geldleistungen. Hier ist eine

#### Förderung mit neuem Auszahlungsverfahren in Sicht

Das Jugendamt wird ein neues Verfahren einsetzen, in dem die Geldleistungen nach den individuellen Zuordnungen zum betreuten Kind berechnet und ausgezahlt werden. Jede Kindertagespflegeperson erhält zukünftig pro Kind einen Bescheid. Dies erleichtert die Bearbeitung von Anträgen, Änderungen und Abmeldungen. Alle Informationen können schon frühzeitig mitgeteilt werden und können dann im Verfahren terminiert werden. So ist es möglich, im Januar schon die Abmeldung für den kommenden August vorzunehmen. Dies gilt auch für andere Zahlungsgründe, beispielsweise die Vormerkung eines Kindes im Dezember für den kommenden April.

Sozialversicherungsbeiträge, Fortbildungskosten und Mietzuschüsse werden direkt als Einzelbescheid über die Kindertagespflegeperson abgerechnet.

Die Einführung wird in Etappen erfolgen, da die bisherigen Informationen zu den Einzelfällen erfasst werden müssen. Zum Start des Verfahrens ist es unvermeidlich, dass es eine Vielzahl von Bescheiden geben wird. Jeder Fall wird als Neustart bewertet und beschieden. Für die Kindertagespflegeperson wird es damit leichter, Leistungen und Zahlungen nachzuvollziehen.

Die Umstellung wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Ein großer Teil der Förderungsfälle soll bis zum Abschluss des laufenden Kindergartenjahres über das neue Verfahren abgewickelt werden. Derzeit arbeiten wir an der Weiterentwicklung der Bescheide, sowie daran, generelle Informationen digital abrufbar zu machen, damit wir Dokumente zeitnah zur Verfügung stellen können. Die Zielsetzung ist hier Ende 2021.

Auch für den Bereich der Pflegeerlaubnisse erfolgt eine Umstellung, da die Förderleistung von der gültigen Registrierung eines Bescheides (Pflegeerlaubnis) abhängig ist. Zu den Details in Bezug auf Antragswege und Dokumente werde ich in einer der nächsten Ausgaben des Forums ausführlich berichten. Solange bleibt es bei der bisherigen Verfahrensregelung.

Wir sind bestrebt, die erforderlichen Arbeiten durch den Einsatz von zusätzlichem Personal sicherzustellen. Trotzdem verbleibt –wie bei der Einführung jeder neuen Software – eine vorübergehende erhöhte Belastung des Sachgebietes Kindertagespflege.

Ich bin mir aber sicher, dass die zeitnahe Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Pflegeerlaubnissen und Geldleistungsanträge im guten Miteinander von Jugendamt, Fachberatung und Kindertagespflegepersonen gelingen wird.

### Häftige Sozialversicherungsbeiträge

Gemäß § 23 Absatz 2 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) umfasst die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Wie gesetzlich normiert erfolgt die Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge seit Januar in Düsseldorf aufgrund des Nachweises der tatsächlich abgeführten Beiträge und nicht mehr aufgrund einer pauschalen Berechnung. Hierzu ist es erforderlich, dass dem Bereich Geldleistung des Sachgebietes Kindertagespflege bis jeweils zum 31. März des Folgejahres ein Nachweis über die abgeführten Beiträge der selbständigen- aber auch der angestellten - Kindertagespflegepersonen vorgelegt wird.

Da die Sozialversicherungsbeiträge Teil der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII sind, erfolgte eine Erstattung in der Vergangenheit nur an Kindertagespflegepersonen mit vertraglich zugeordneten Kindern. Die Sozialversicherungsbeiträge für reine Vertretungskräfte in selbstorganisierter Vertretung galten durch die erhöhten Geldleistungspauschalen als abgedeckt.

In der Vergangenheit haben Anstellungsträger, die unter Umständen höheren Pauschalerstattungen für vertraglich gebundene Kindertagespflegepersonen zum Ausgleich der nicht gedeckten Kosten für die Vertretungskräfte genutzt. Dies ist nun nicht mehr möglich.

Selbstverständlich wird das Jugendamt seiner Verpflichtung zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern bei Ausfallzeiten gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Absatz 2 KiBiz gerecht. Dies bedeutet auch, dass ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 und somit ab 01.08.2020 eine Erstattung von hälftigen Sozialversicherungsbeiträgen für Vertretungskräfte erfolgen wird

Ein Nachweis ist durch Vorlage der Lohnsteuerbescheinigungen/-meldungen bzw. der erstellten Gehaltsabrechnungen möglich.

Im Zusammenhang mit der Pandemie ergeben sich häufig Fragen bezüglich der Behördlich angeordneten Quarantänen

Das Jahr 2020 ist geprägt durch die SARS-Cov-2 Pandemie und damit einhergehenden Einschränkungen in fast allen Lebensbereichen. Insbesondere im Bereich der Kindertagesbetreuung haben die Beteiligten mit großer Motivation und Einsatzwillen gezeigt, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, um im Interesse der Kinder und ihrer Eltern die Betreuungsangebote aufrecht zu erhalten.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und Einhaltung von Hygieneregeln kann aber weder der Kontakt mit an CoVid-19 erkrankten Personen noch die eigene Erkrankung ausgeschlossen werden.

Führt dies im Einzelfall zu einer seitens des Gesundheitsamtes angeordneten Quarantäne, hat dies nicht automatisch die Einstellung der Geldleistung zur Folge. Allerdings besteht die Verpflichtung vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Bereits in der Vergangenheit hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in den FAQs zur Quarantäne von Kindertagespflegepersonen entsprechend ausgeführt:

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen in Quarantäne haben einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der Anspruch besteht im Zusammenhang mit einer durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne beziehungsweise einem Tätigkeitsverbot. Selbstständige wenden sich mit dem Antrag nach dem IfSG direkt an den zuständigen Landschaftsverband. Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Landschaftsverbands Rheinland und Westfalen-Lippe zu finden ([www.lvr.de](http://www.lvr.de) / [www.lwl.de](http://www.lwl.de)).

Die Düsseldorfer Förderungen (Geldleistungen) werden im Voraus ausgezahlt. Damit ist die Finanzierung der Kindertagespflegen zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Besteht allerdings ein Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG, ergibt sich eine Erstattungspflicht der bereits ausgezahlten kommunalen Förderung in Höhe der Entschädigung nach dem IfSG. Selbstverständlich ist die Erstattung erst nach Bewilligung und Auszahlung der Entschädigungszahlung vorzunehmen.

Zur Berechnung des Erstattungsbetrages ist der Bescheid des Landschaftsverbands Rheinland dem Sachgebiet Kindertagespflege vorzulegen.

Dies gilt für selbständige und für angestellte Kindertagespflegepersonen, die in angeordnete Quarantäne gehen, gleichermaßen.

Fazit: Die Kindertagespflegepersonen erhalten Ihre Förderung durchgehend und die Erstattung wird als Forderung des Jugendamtes geltend gemacht. Eine Aufrechnung mit anstehenden Förderleistungen wird soweit möglich unmittelbar vorgenommen.

Es war mir wichtig, Ihnen noch im Jahre 2020 mit der Ausgabe 4 des Forums Kindertagespflege die aktuell drängenden Fragen zu beantworten.

Ein weiteres Mal möchte die Gelegenheit aber auch nutzen, allen in der Kindertagespflege Tätigen für Ihr großes Engagement im Jahr 2020 meine besondere Wertschätzung entgegenzubringen.

Den durch die Sars-CoV-2 Pandemie erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus sind Sie mit großer Flexibilität begegnet und hatten dabei stets das Wohl der betreuten Kinder im Blick.

Auch den Fachberatungen der freien Träger gilt mein Dank, die gerade in dieser schweren Zeit ihre Beratungsfunktion mit großer Verantwortung wahrgenommen haben.

Trotz oder gerade wegen all der Hürden, die wir im Jahr 2020 gemeinsam überwunden haben, blicke ich voll Zuversicht in das anstehende Jahr 2021, in dem ich den guten Austausch weiter vertiefen und die Qualität der Kindertagespflege in Düsseldorf mit Ihrer Hilfe nachhaltig sichern möchte.

Abschließend wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ruhige und besinnliche Festtage und einen gesunden Start in das Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, reading 'Johannes Horn' in a cursive script.

Johannes Horn